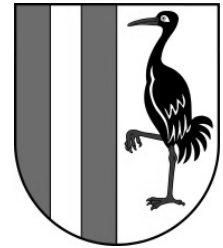


Landkreis Jerichower Land



Lesefassung der

4. Änderungssatzung zur Entgeltordnung der Kreisvolkshochschule

Der Kreistag hat folgende Entgeltordnung der Kreisvolkshochschule des Landkreises Jerichower Land beschlossen:

Titel	Beschluss im Kreistag am:	Vorlage- Nr.:	Bekanntmachung im Amtsblatt	Inkrafttreten:
Entgeltordnung der Kreisvolkshochschule des Landkreises Jerichower Land	17.12.2004		Nr. 23 vom 30.12.2004	30.12.2004
1. Änderungssatzung zur Entgeltordnung	14.04.2014	01/28/14	Nr. 05 vom 19.04.2013	19.04.2013
2. Änderungssatzung zur Entgeltordnung	19.07.2016	01/151/16	Nr. 11 vom 29.07.2016	29.07.2016
3. Änderungssatzung zur Entgeltordnung	25.06.2019	01/405/19	Nr. 17 vom 28.06.2019	28.06.2019
4. Änderungssatzung zur Entgeltordnung	07.12.2021	01/188/21	Nr. 45 vom 30.12.2021	30.12.2021

Bei dem hier abgedruckten Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um ein Lesematerial.
Rechtsverbindlich ist nur das jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land
veröffentlichte Kreisrecht.

Entgeltordnung der Kreisvolkshochschule des Landkreises Jerichower Land
vom 17. Dezember 2004 (bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 23 vom 30. Dezember 2004)

Erste Änderungssatzung zur Entgeltordnung

vom 15. April 2013 (bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 05 vom 19.

April 2013) **Zweite Änderungssatzung zur Entgeltordnung**

vom 19. Juli 2016 (bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 11 vom 29.

Juli 2016) **Dritte Änderungssatzung zur Entgeltordnung**

vom 25. Juni 2019 (bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 17 vom 28. Juni 2019)

Vierte Änderungssatzung zur Entgeltordnung

vom 8. Dezember 2021 (bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 45 vom 30. Dezember 2021)

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 der Satzung der Kreisvolkshochschule des Landkreises Jerichower Land wird folgendes bestimmt:

§ 1 Entgeltpflicht

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule werden privatrechtliche Entgelte nach dieser Entgeltordnung erhoben.

§ 2 Anmeldung

Die Teilnahme an einer Veranstaltung der Kreisvolkshochschule bedarf der vorherigen Anmeldung. In Ausnahmefällen entscheidet der Leiter der Kreisvolkshochschule.

1. Die Entgelte, einschließlich der in § 4 benannten Sachkosten, sind mit der Anmeldung bargeldlos fällig. Die Anmeldung ist verbindlich und verpflichtet zur Zahlung des Teilnehmerentgeltes.
2. Eine Abmeldung bzw. ein Rücktritt von Veranstaltungen der Volkshochschule ist bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn entgeltfrei möglich. Ein etwaiges gesetzliches Widerrufsrecht (z. B. bei Fernabsatzgeschäften) bleibt unberührt. Bei jeder späteren Abmeldung bzw. jedem späteren Rücktritt (auch Nichtteilnahme) ist das Entgelt in voller Höhe zu begleichen. Ausgenommen hiervon ist ein erklärter Rücktritt aus wichtigem Grund bei analoger Anwendung der Regelung des § 314 BGB. Die Abmeldung bzw. der Rücktritt muss schriftlich oder telefonisch während der Öffnungszeiten gegenüber der Volkshochschule erklärt werden. Das Fernbleiben vom Kurs bzw. eine Information an den Kursleiter gelten nicht als Abmeldung.

§ 3 Entgelte

1. Grundsätzlich ist das Entgelt in voller Höhe zu entrichten. Nach Beginn der Veranstaltung ist das Entgelt abzüglich der bereits erfolgten Stunden zu entrichten.
2. Die Entgelte werden wie folgt aufgeschlüsselt:
 - 2.1 Einzelveranstaltungen (max. zwei Unterrichtsstunden)
pro Veranstaltung 3,00 EUR
 - 2.2 Kurse / Lehrgänge, Vortragsreihen und Arbeitskreise (mind. drei Unterrichtsstunden) die gemäß Erwachsenenbildungsgesetz des Landes

Sachsen-Anhalt gefördert werden und nicht unter Ziffer (2.3) Sonderentgelt I aufgeführt sind,

pro Unterrichtsstunde (45 min.)	
ab 5 Teilnehmer	3,00 EUR,
ab 8 Teilnehmer	2,50 EUR

2.3 Sonderentgelt I

Entgelt pro Unterrichtsstunde (45 min.)

-Arbeit und Beruf; Gesundheit

ab 5 Teilnehmer	5,00 EUR,
ab 8 Teilnehmer	4,00 EUR

Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 5 Teilnehmer. Stichtag für die Feststellung der Teilnehmerzahl ist der zweite Kurstag.

Ist in einer Veranstaltung die Mindestteilnehmerzahl gemäß § 3 Abs. 2.3 Satz 2 nicht erreicht und werden durch die möglichen Erträge die direkten Aufwendungen (Summe der Honorar-, Fahrt- und Mietkosten) der Veranstaltung gedeckt, kann die Veranstaltung trotzdem stattfinden, wenn sie der Kundenwerbung dient.

2.4 Sonderentgelt II

Andere, nicht nach dem jeweils gültigen Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung (EBG – LSA) geförderte Bildungsmaßnahmen sind so zu berechnen, dass die Ausgaben für anfallende Honorare, Fahrt-, Material- und andere sächliche Kosten mindestens gedeckt sind.

2.5 Prüfungsgebühr

Das Entgelt für Prüfungen ist so zu berechnen, dass die Aufwendungen für anfallende Honorare, Fahrtkosten und externe Prüfungsgebühren gedeckt sind. Werden Prüfungen von anderen Prüfungsstellen abgenommen, so finden deren Prüfungsordnungen, einschließlich der Regelungen zur Entrichtung der dort festgelegten Gebühren und Entgelte, ihre Anwendung. Prüfungsgebühren sind grundsätzlich vor Prüfungsbeginn zu entrichten.

3. Sofern Kursangebote der Kreisvolkshochschule einer Besteuerung nach dem Umsatzsteuergesetz unterliegen, ist die gesetzliche Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten.

§ 4 Entgeltermäßigung

1. Bezieher von Arbeitslosengeld 1 und 2, Schüler, Studenten, Auszubildende sowie Empfänger von Rentenbezügen oder Elterngeld, Behinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes mit einem Behinderungsgrad von 50 %, Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB II oder SGB XII, Bezieher von Wohngeld, BAFöG (Schüler und Studenten), Empfänger von Bezügen nach Asylbewerberleistungsgesetz; Befreiung von Kita-Gebühren; Gewährung von Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII sowie für Teilnehmer, deren monatliches Einkommen nicht über 1.000 EUR brutto liegt, wird eine Ermäßigung von 25 % gewährt.
2. Die Bestimmungen von Abs. 1 gelten nur bei Vorlage entsprechender Nachweise.

3. Bei Bildungsmaßnahmen mit einem Entgelt unter 30,00 EUR, Kursen, die nach Bildungsfreistellungsgesetz anerkannt sind, sowie Kursen bei denen Entgelte nach § 3 Abs. 2 Nr. 2. 1 und 2 .4 (Sonderentgelt II) zu entrichten sind, entfallen Ermäßigungen nach § 4 Abs 1. Kurse im Bereich Gesundheit können nicht ermäßigt werden.
4. Der Wegfall von Ermäßigungsgründen ist unverzüglich der KVHS anzuzeigen. Eventuelle Nachforderungen sind vorbehalten.
5. In begründeten Fällen (wenn dies für den Kursteilnehmer aus beruflichen, integrativen, gesundheitlichen o.ä. Gründen erforderlich ist) kann der Leiter der KVHS auf Antrag eine Ermäßigung bzw. Entgeltbefreiung anordnen.
6. Dozenten können entsprechend der von Ihnen im vorangegangenen Kalenderjahr gehaltenen Unterrichtsstunden entgeltfrei an Kursen der KVHS teilnehmen.

§ 5 Entgelterstattung

1. Teilnehmerentgelte werden zurückerstattet:
 - ◆ in voller Höhe, wenn eine angekündigte und bereits bezahlte Bildungsveranstaltung abgesagt werden muss,
 - ◆ anteilig, entsprechend den geleisteten Unterrichtsstunden, wenn die Bildungsmaßnahme nicht weitergeführt werden kann.
2. Kursteilnehmer können auf schriftlichen Antrag die Entgelte für längerfristige Kurse (mindestens 12 Veranstaltungen) anteilig zurückerstattet bekommen, wenn sich ergibt, dass eine Teilnahme aus Gründen wie längerfristige Krankheit, berufliche Verhinderung u.ä. nicht möglich ist. Die Gründe müssen im Erstattungsantrag nachgewiesen bzw. glaubhaft gemacht werden.
3. Ein kostenfreier Rücktritt ohne wichtigen Grund im Sinne der Ziff. 1 und 2 ist nicht möglich.

§ 6 Ausnahmeregelung

Für einzelne Veranstaltungen kann im Lehrgangsangebot der Kreisvolkshochschule ein von dieser Entgeltordnung abweichendes Entgelt festgelegt werden. Der Leiter der KVHS kann anordnen, dass für Bildungsmaßnahmen, die dazu geeignet sind, die Profilierung der KVHS zu fördern, Entgelte niedriger festgesetzt werden oder ganz entfallen. Veranstaltungen, für deren Leitung kein Honorar gezahlt wird, können entgeltfrei durchgeführt werden.

§ 7 Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Entgeltordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt mit Bekanntgabe in Kraft.